

es hier dringend der Rechtssicherheit. Diese wird durch den Regierungsentwurf geschaffen.

Gleichwohl wird manch eine Gemeinde ohne Stadtwerk angesichts der örtlichen Begrenzung der Erzeugung regenerativer Energien (I. 1. b) enttäuscht sein, zumal Flächen, welche für die Errichtung von Windparks geeignet sind, inzwischen Mangelware sind. Jedoch muss auch die Energiewende mit Augenmaß betrieben

werden: Die engen Grenzen des Verfassungsrechts sind zu beachten und die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu wahren. Auch darf der „kommunale Frieden“ darüber nicht in die Brüche gehen. Längst überfällig ist eine Straffung der Steuerung und Kontrolle der kommunalen Unternehmen (IV.). Hier hat sich über die Jahre ein erhebliches wirtschaftliches Risikopotential aufgebaut, welches ein effektives Beteiligungsmanagement er-

fordert. Der Regierungsentwurf würde die Voraussetzungen dafür schaffen. Doch ist ein Entwurf noch kein Gesetz. Und so bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber auch das beschließt, was über nunmehr zwei Jahre gereift ist. Jedenfalls wäre ein zügiges Gesetzgebungsverfahren wünschenswert, denn die Energiewende und der Breitbandausbau bedürfen dringend eines verlässlichen Rechtsrahmens.

Die Gemeinde, 07-08/2015

Umsetzung der ELER-Förderung 2014 bis 2020 für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Das Landesprogramm ländlicher Raum in Schleswig-Holstein 2014-2020

Der ländliche Raum ist das Rückgrat Schleswig-Holsteins. Schon 2007 bis 2013 wurde mit dem Zukunftsprogramm ländlicher Raum die strukturelle Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein unterstützt. Das Landesprogramm ländlicher Raum 2014 bis 2020 (LPLR), das Ende Mai 2015 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde, setzt auf bewährte Maßnahmen des bisherigen Förderprogramms und ist entsprechend den veränderten Zielsetzungen neu ausgerichtet und erweitert worden. Durch die Genehmigung ist eine verbindliche Grundlage für die Umsetzung der Fördermaßnahmen geschaffen worden.

Insgesamt stehen 620 Millionen Euro für die siebenjährige Förderperiode zur Verfügung. Davon stammen fast 420 Millionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – 117 Millionen Euro mehr als in den sieben Jahren zuvor. Diese werden mit nationalen Mitteln in Höhe von rund 200 Millionen Euro kofinanziert, die von Bund, Land und Kommunen beigesteuert werden.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des ELER liegt auf den langfristigen und strategischen Zielen:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes und,
- der ausgewogenen räumlichen Ent-

wicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Regionen.

Sie ist damit eingebettet in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union, die sich in die erste Säule der GAP mit den sogenannten Direktzahlungen und der zweiten Säule mit der Förderung der ländlichen Räume aufteilt. Schwerpunkte der Förderung im Rahmen des schleswig-holsteinischen LPLR liegen auf einer ganzen Reihe von aktuellen beziehungsweise landesspezifischen Themen wie zum Beispiel die Verbesserung von Tierwohl, die Intensivierung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft oder flankierende Bildungs- und Beratungsmaß-

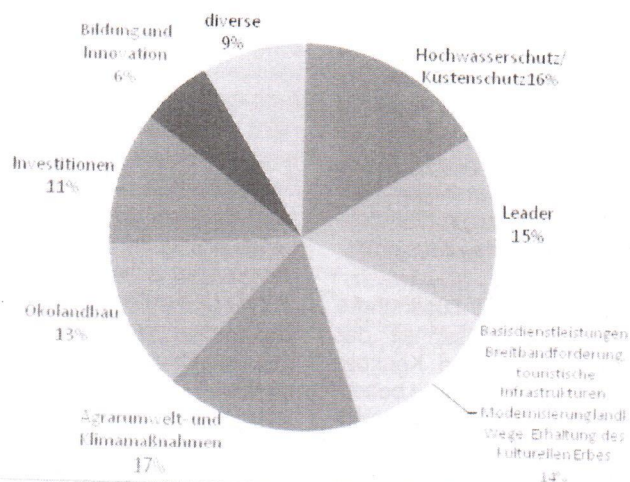
nahmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung der ländlichen Entwicklung mit Basisdienstleistungen, Breitbandförderung, touristische Infrastrukturen, der Modernisierung ländlicher Wege und der Erhaltung des kulturellen Erbes sowie auf Leader (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft), die in dieser Förderperiode mit 186 Millionen Euro unterstützt werden.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung im schleswig-holsteinischen LPLR 2014 bis 2020

Im kommenden Jahrzehnt werden die ländlichen Räume vor besonderen Herausforderungen stehen. Viele Ämter und Gemeinden werden sich verstärkt mit Themen wie demografischer Wandel oder Verlust von Infrastrukturen auseinandersetzen müssen. Es müssen Antworten gefunden werden, wie eine lebenswerte Zukunft für die ländlichen Räume gesichert werden kann. Eine zunehmende Bedeutung kommt den Akteuren aus den vielfältigsten öffentlichen und nicht öffentlichen Interessenskreisen, den AktivRegionen,

Einsatzbereiche der ELER-Mittel

im LPLR Schleswig-Holstein 2014-2020
[%]



zu. Sie sind es, die auf Grundlage von integrierten Entwicklungskonzepten die strategischen Weichenstellungen über die Gemeindegrenzen hinaus entwickeln werden, um so den kommenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen der ländlichen Region kooperativ, kreativ und konstruktiv entgegenzutreten.

Gut die Hälfte der für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Mittel wird in die 22 AktivRegionen fließen.

Erfolgsfaktoren für eine zukunftsfähige Entwicklung ländlicher Regionen

Die genannten Herausforderungen sind hoch und die Veränderungen werden in den Ämtern und Gemeinden zügig voranschreiten. Aufbauend auf den analysierten örtlichen und regionalen Stärken und Schwächen sind kluge Lösungen für die Bewältigung der Herausforderungen zu erarbeiten. Die ELER-Förderperiode 2014-2020 sollte genutzt werden, um Potenziale gezielt auszubauen, z.B. in den Bereichen Nahversorgung, Bildung, Soziales, Dorfentwicklung, aber auch insgesamt für die Lebensqualität auf dem Lande. Hierzu gehören weiterhin der Erhalt des kulturellen Erbes, der ländliche Tourismus, die Modernisierung des ländlichen Wegenetzes und der Ausbau einer schnellen Breitbandinfrastruktur.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene unter Einbindung starker Wirtschafts- und Sozialpartner. Es gilt, die Kräfte zu bündeln und das Wir-Gefühl zwischen Haupt- und Ehrenamt sowie den relevanten lokalen Akteuren zu stärken. Gerade diese konstruktive und kooperative Zusammenarbeit ist ein Erfolgsfaktor der AktivRegionen, die nahezu flächendeckend in Schleswig-Holstein agieren.

Zuwendungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung der ländlichen Wirtschaft, Kultur und Region im Rahmen der ELER-Förderperiode 2014 bis 2020

1. ILE-Leitprojekte im Rahmen des LPLR (Daseinsvorsorge, ländliches Kulturerbe, ländlicher Tourismus):

Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist ein wichtiges Anliegen, mit Schwerpunkten wie Bildung und Nahversorgung. Erprobte Ansätze der Nahversorgung, wie zum Beispiel MarktTreffs, sollen fortgesetzt und konzeptionell weiter entwickelt werden. Um Bildungsorte für Kindergärten, für Schule, für Kultur zu erhalten, gibt das Land Anreize, neue Partnerschaften zu bilden und möglichst viele Angebote im Ort und in der Region zu verknüpfen. Die Dorfschule von gestern könnte zukünftig

zum „Haus des Lernens und Lebens“ für alle Generationen entwickelt werden. Auch Modelle zur Ortskernentwicklung sollen unterstützt werden. Daneben bestehen Fördermöglichkeiten zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes sowie in bildungsorientierte touristische Naturerlebnisinfrastrukturen.

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein, die voraussichtlich im September 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Fördervoraussetzungen: Gefördert werden Vorhaben, die in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

Förderfähig: Investitionen in „kleine Infrastrukturen“. Definition: Investitionen mit förderfähigen Kosten von bis zu 5 Mio. Euro.

a) Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten „Bildung und Nahversorgung“

Ziel der Förderung: Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen durch die Förderung von modellhaften und/oder innovativen Projekten im Bereich der Bildung und der Nahversorgung.

b) der Nahversorgung (z.B. multifunktionale Nahversorgungszentren) in ländlichen Räumen.

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände (beim Einsatz von GAK- und EU-Mitteln)
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur beim alleinigen Einsatz von EU-Mitteln möglich)

Förderquoten:

- Der maximale Fördersatz beträgt 65% der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz um bis zu 10% erhöht werden.
- Für Zuwendungsempfänger nach b) 53% beim alleinigen Einsatz von ELER-Mitteln

Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- beim Einsatz von GAK-Mitteln in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern
- beim alleinigen Einsatz von ELER-Mitteln in Orten mit weniger als 35.000 Einwohnern
- Mindestzuschuss in Höhe von 100.000 Euro für Investitionen (Bagatellgrenze)
- für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen
- maximaler Zuschuss je Vorhaben 750.000 Euro

Fördermittel: 14 Millionen Euro ELER-Mit-



Blick auf Schleswig, Foto: Torsten Meyer-Bogya

Zuwendungsfähig: Bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inklusive fest verbundener Ausstattung zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur bei multifunktionalen Angeboten), insbesondere Angebote zur Sicherung a) der Bildung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser) und

tel, zusätzliche Bereitstellung der erforderlichen GAK-Mittel zur Kofinanzierung bei einem Fördersatz von 75%

b) Ländlicher Tourismus

Ziel der Förderung: Zur Stärkung des ländlichen Tourismus werden Investitionen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung des Naturerbes, für Natur- und Umweltbildung gefördert.

Zuwendungsfähig: Bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inklusive fest verbundener Ausstattung für kleine Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen:

- a) kleine touristische Infrastrukturvorhaben, insbesondere in bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis, zum Beispiel in einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark, NATURA 2000 Gebiet.
- b) natur- und raumbezogene Infrastrukturen mit touristischem Bezug, insbesondere die Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur von Wanderwegen, Kanu- und Reitwegen.

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Stiftungen, Kirchen)

Förderquoten:

53% der öffentlichen Aufwendungen
Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- Mindestzuschuss in Höhe von 100.000 Euro bei Investitionen (Bagatellgrenze)
- Gemeinden mit weniger als 35.000 Einwohnern
- Für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen

Fördermittel: 5 Millionen Euro ELER-Mittel

c) Erhaltung des kulturellen Erbes

Ziel der Förderung: Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte.

Zuwendungsfähig:

- a) bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inkl. fest verbundener Ausstattung im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes zum Beispiel in den folgenden Bereichen:
 - Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes;
 - kulturelle Merkmale der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler;
 - Ensembles/Plätze und Gebäude, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind
- b) Kosten für Studien zum Erhalt des Kulturerbes können auch ohne Bezug zu einem investiven Vorhaben gefördert werden, wie die Untersuchung zur Verknüpfung des Kulturerbes zu anderen Sektoren (zum Beispiel zum Tourismus) oder Studien zur Stärkung immateriellen Kulturerbes (wie der Niederdeutschen Sprache).

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts



Turmhügelburg in Lütjenburg (Kreis Plön) – Rekonstruktion einer mittelalterlichen Burganlage aus Holstein, Foto: Ingo Wandmacher

Förderquoten:

53% der öffentlichen Aufwendungen
Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- Für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen.
- Mindestzuschuss in Höhe von 100.000 Euro für Investitionen (Bagatellgrenze)
- Gemeinden mit weniger als 35.000 Einwohnern

Fördermittel: 10 Millionen Euro ELER-Mittel

Projektauswahlverfahren für alle drei ILE-Leitprojekte

Die bewilligungsreifen (inkl. ZBau-Prüfung) Förderanträge sind an das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten.

Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel erfolgt zu bestimmten Stichtagen (ein bis zweimal pro Jahr) auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge).

Die Anträge werden kontinuierlich entgegengenommen. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder die mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Projekte können jedoch bis zum nächsten Auswahlverfahren nachgebessert und erneut eingereicht werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags.

Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Projektauswahlverfahrens zugeschlagen.

Die Projektauswahlkriterien sowie die Stichtage werden auf der Internetseite des MELUR bekanntgegeben.

Stichtage 2015 und 2016

(bei Bedarf zwei Stichtage pro Jahr)

Erster Stichtag:

1. November 2015 - Eingang der bewilligungsreifen Anträge (inkl. ZBau-Prüfung) beim LLUR möglichst bis 15.09.2015 zur Klärung nicht eindeutiger Angaben.

Zweiter Stichtag:

1. April 2016 - Antragseingang beim LLUR möglichst bis 15.02.2016 zur Klärung nicht eindeutiger Angaben.

Ansprechpartner:

LLUR Regionaldezernat Nord (Flensburg):
Norbert Limberg, Tel. 0461 804-300, E-Mail: norbert.limberg@llur.landsh.de

Jan-Nils Klindt, Tel. 0461 804-274, E-Mail: jan-nils.klindt@llur.landsh.de

LLUR Zentraldezernat (Flintbek):

Jürgen Blucha, Tel. 04347 704-604, E-Mail: juergen.blucha@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südost (Lübeck):
Axel Strunk, Tel. 0451 885-220, E-Mail: axel.strunk@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südwest (Itzehoe):
Verena Böhnke, Tel. 04821 66-2200, E-Mail: verena.boehnke@llur.landsh.de

2. Modernisierung ländlicher Wege

Ziel der Förderung: Der Ausbaustandard der ländlichen Wege entspricht überwiegend den 1950er und 1960er Jahren und ist hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite den Anforderungen moderner landwirt-

schaftlicher Fahrzeuge nicht mehr gewachsen. Zunehmend findet der Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit LKW statt, die mit ihren hohen Achslasten die Wege noch stärker belasten. Neben der Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen die ländlichen Wege auch der Anbindung von Streusiedlungen sowie der Stärkung der touristischen Entwicklung und der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz von zentraler Bedeutung.

Da ein flächendeckender Ausbau des gesamten ländlichen Wegenetzes von ca. 27.500 km nicht möglich und aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Funktionalitäten auch nicht erforderlich ist, beschränkt sich die Förderung auf die Modernisierung des sogenannten „Kernwegenetzes“. Das Kernwegenetz umfasst dabei diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen. Diese Förderausrichtung entspricht den Ergebnissen der gemeinsam

im September 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Zuwendungsfähig: Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie der dazugehörigen Anlagen (zum Beispiel Durchlässe, Brücken) außerhalb geschlossener Ortslagen. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur.

a) Vorarbeiten
b) Bauleistungen
c) Ingenieurhonorare nach HOAI
Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Kosten für:

a) Landankauf
b) Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge

Zuwendungsempfänger:
Gemeinden und Gemeindeverbände
Förderquote:

max. 53 % der zuwendungsfähigen Kosten
Weitere Voraussetzungen oder sonstige Bestimmungen:

- Es können nur Vorhaben in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert werden.
- Mindestzuschuss in Höhe von 75.000 Euro für Investitionen (Bagatellgrenze) erforderlich.
- Es können nur kleine Infrastrukturen

Projektauswahlverfahren für die Modernisierung der ländlichen Wege

Das Projektauswahlverfahren ist bis auf folgende Ausnahmen mit dem Verfahren für die ILE-Leitprojekte identisch:

- Es gibt grundsätzlich zwei Auswahltermine (Stichtage) jährlich: 01.04. und 01.11. eines jeden Jahres.
- Die baufachliche Prüfung gemäß ZBau erfolgt durch das LLUR.
- Die bewilligungsreifen Förderanträge (hier: ohne ZBau-Prüfung) müssen spätestens 6 Wochen vor dem Stichtag im LLUR vorliegen zur Klärung nicht eindeutiger Angaben sowie zur Durchführung der ZBau-Prüfung.
- Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die das Umweltkriterium (Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) erfüllt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheiden dann die Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrages.

Ansprechpartner:

LLUR Zentraldezernat (Flintbek):

Herbert Höhne, Tel. 04347 704-611,

E-Mail: herbert.hoehne@llur.landsh.de



Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum, Foto: Anna Mester

vom SHGT, dem Bauernverband, der Akademie für die ländlichen Räume e.V. sowie dem MELUR getragenen Studie „Wege mit Aussichten“. Die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ wird in der Förderperiode 2014-2020 wieder als eigenständige Landesmaßnahme außerhalb von AktivRegionen / Leader angeboten.

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein, die voraussichtlich

mit förderungsfähigen Gesamtkosten bis zu 1 Million Euro gefördert werden.

- Es können nur Vorhaben durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.
Fördermittel: 8 Millionen Euro ELER-Mittel

3. Ausbau der Breitbandinfrastruktur

Ziel der Förderung: Die Landesregierung hält auch in der neuen Förderperiode an der Breitbandstrategie 2030 fest, um dem ständig wachsenden Bedarf an Bandbreiten sowie dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität im ländlichen Raum von Schleswig-Holstein einer angemessenen, zeitgemäßen und nachhaltigen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürgern am digitalen Leben zu ermöglichen. Ziel ist es, eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur zu erreichen. Zurzeit werden die vorhandenen Fördermittel aus dem ELER und der GAK für die Grundversorgung (FTTC – Fiber To The Curb) eingesetzt. Die technische Voraussetzung für eine Erweiterung muss jedoch gegeben sein (FTTH/FTTB – Fiber To The Building/Fiber To The Home). Inwieweit die ELER-Fördermittel künftig auch für schnellstes Internet (Next Generation Access-NGA) eingesetzt werden können, wird derzeit auch unter beihilferechtlichen und förderrechtlichen Aspekten geprüft. Vor diesem Hintergrund wird auf eine detailliertere Darstellung der Förderbedingungen verzichtet.

Fördermittel: 20 Millionen Euro ELER-Mittel, zusätzliche Bereitstellung der erforderlichen GAK-Mittel zur Kofinanzierung bei einem Fördersatz von 75 %.

Ansprechpartner:

LLUR Regionaldezernat Mitte (Flintbek):

Jürgen Wolff, Tel. 04347 704-636, E-Mail:

juergen.wolff@llur.landsh.de

Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH):

Richard Krause, Tel. 0431 53025681-10,
E-Mail: richard.krause@bkzsh.de

4. AktivRegionen / Leader

Ziele und Umsetzungsstand der Förderung: Der flächendeckende Leader-Ansatz wird auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 beibehalten. Bis zum 30.09.2014 konnten die Regionen ihre neu erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) zur Bewerbung als Anerkennung als neue Lokale Aktionsgruppe LAG AktivRegion beim MELUR einreichen. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden von der ELER-Verwaltungsbehörde 22 Strategien unter Vorbehalt der Programmgenehmigung durch die EU-Kommission genehmigt und damit 22 LAG AktivRegionen anerkannt.

Die Umsetzung von Leader konzentriert sich künftig auf die vier Schwerpunkte Klimawandel & Energie, nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum & Innovation und Bildung. Unter diesen vier Schwerpunkten konnten die LAGn eine begrenzte Anzahl von Kernthemen zur Umsetzung ihrer regionsspezifischen Zielsetzungen definieren. Welche Vorha-

ben für die regionale Zielerreichung umgesetzt werden, entscheiden die LAG AktivRegionen nach dem Bottom-up – Prinzip auf Grundlage der IES sowie auf Grundlage von selbst definierten Projektauswahlkriterien. Die LAGn legen auch die Förderquoten und ggf. weitere Förderbedingungen (zum Beispiel Bagatell- und Obergrenzen) für ihre Projekte fest.

Um möglichst schnell nach Programmgenehmigung mit der Projektumsetzung beginnen zu können, wurde die Besetzung der Regionalmanagements unter dem Genehmigungsvorbehalt zugelassen. Dies ist bis auf wenige Ausnahmen bereits erfolgt und die Akteure der LAG AktivRegionen können somit nach Inkrafttreten der Leader-Richtlinie, die voraussichtlich im September 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wird, die ersten Förderanträge an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) zur Umsetzung ihrer IES stellen. Die IES sind auf der Homepage der jeweiligen LAG eingestellt.

Fördermittel: 63 Millionen Euro ELER Mittel

Hinweis: Mit Ausnahme des Regional-

managements ist die Umsatzsteuer im Rahmen von Leader nicht förderungsfähig.

Ansprechpartner:

Regionalmanagements der jeweiligen AktivRegionen, siehe <http://www.aktivregion.schleswig-holstein.de>

Einhaltung des Vergaberechts – Ein Hinweis in eigener Sache

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Zuwendungen an die kommunalen Verwaltungen durch die verschiedenen Prüfstellen haben in der letzten ELER-Förderperiode aufgezeigt, dass nicht immer Aufträge entsprechend den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben wurden. Dies führte dann dazu, dass Zuwendungen gekürzt oder zurück gefordert werden mussten. Vor diesem Hintergrund noch einmal der Hinweis und die Bitte, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Förderungen, die aus Mitteln durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes finanziert werden.

Knicklandschaft - typisch Schleswig-Holstein!

Hendrikje Wiebe, Thomas Voigt, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Wer gerne auf einem romantischen Feldweg seinen Spaziergang genießt, hört es rascheln, fiepen, zwitschern, schwirren und summen. Ein wunderbarer Duft durchströmt die Nase und die Augen erfreuen sich an der bunten Vielfalt. Hat man zu guter Letzt auch noch ein passendes Gefäß dabei, warten zahlreiche Früchte darauf, gepflückt zu werden, um zu Hause ein neues Rezept für eine leckere Holunderbeeren-Suppe oder Hagebutten-Chutney auszuprobieren. Für uns Schleswig-Holsteiner gehören sie einfach zur Landschaft und prägen das Landschaftsbild. Es gibt sie schon ein paar Hundert Jahre - von Menschenhand geschaffen. Fährt man durch den Elbtunnel und das typische schleswig-holsteinische Naturelement ist ganz plötzlich da. Die Rede ist von Knicks: Knicks sind Ur-Holsteiner und etwas ganz Besonderes, nicht nur aus kulturhistorischer Sicht, sondern auch aus ökologischer.

Dem Dänenkönig Christian sei Dank...

Knicks sind wie lebendige Zäune, die im auslaufenden 18. Jahrhundert auf Anwei-

sung des über Schleswig-Holstein herrschenden Dänenkönigs Christian VII gepflanzt wurden. Im Zuge der Verkoppe-

lung, quasi einer ersten Flurbereinigung, wurde ehemals gemeinschaftlich genutztes Land auf einzelne Bauern umverteilt. Damals wie heute eigenen sich Knicks als Abgrenzung zu Nachbarflächen, als Schutz vor Erosion, als Viehzaun und vor allem auch als Holzlieferant. Früher war es einfachen Bauern und der gemeinen Bevölkerung nicht erlaubt, ihren Holzvorrat im Wald zu decken. Aber mit dem schnell wüchsigen Holz konnten die



Knicklandschaft Schleswig-Holstein